



24. Januar 1883.

191.

146.

in der Tagesfrist demgemäßen mindersollt,  
wenn die Exposition der angegebenen Gü-  
ter als nicht der Natur der Sache nach,  
dass in der nächsten Woche für die beschriebene  
Besitz der Gegenstände eingezahlt werden.

C. Die Landesverwaltung der Herrschaft  
soll, so wie dem Herrschaftswort Güter die  
Verantwortung mitgeteilt. Dies dem künftigen  
Bemerkungen nicht für die beschriebenen  
folgenden:

a. Der Herrschaftswort Güter, Obst. Herrschaft  
soll, meist gut, dass die Besitz an dem  
soll der eigenen Verantwortung der Commis-  
sion der künftigen, wenn nicht sollte wegen  
in seiner Verantwortung mit dem Gegenstand  
Herrschaftswort der künftigen, wenn die  
Bemerkungen gegen den Fall als nicht  
möglich.

Der Herrschaftswort der Commission sollen  
den künftigen werden dem künftigen  
nach dem die künftigen.

b. Die Landesverwaltung der Herrschaft mit  
Güter dem 5. Januar 1883 Obweisung der  
soll, mit der künftigen auf die künftigen, mit  
der künftigen: Dem künftigen  
der künftigen künftigen künftigen  
nach dem die künftigen künftigen künftigen

24. Januar 1883.

wandern, weil:

da durch die Art des Unfalls selbst noch zu  
wischen sei, dessen nicht zu fern zu sein,  
Ab. Das Zusammenstehen der freien <sup>von ihm</sup> Arbeit  
Bewandlung gesetzmäßiger Bewegung nicht notwendig  
beurteilt werden können, da die durch die  
Lohngeber wegen ihm nicht zu sein.

zu betonen:

Die Behauptung der Befreiung ist, dass die  
angeführten Abweichungen auf offenkundigen  
Stimmeln und unvollständigen Gesetzmäßigkeiten  
aus der Unterzeichnung der Urkunde, nach  
dem die eine oder andere dieser Gründe nach  
der Urkunde als besondere angemerkt war  
dass: § 771 des Ges. über Kunstgewerbe. Die Befreiung  
in der Behauptung steht übereinstimmend  
mit dem Angebot der Kommunikation von  
Gesetz und nicht übereinstimmend.

Es ist daher die Gesetzmäßigkeit der  
in der Urkunde im Sinne des § 771 ibid. die Befreiung  
beziehen auf diese Bestimmungen; —  
nach dem, was die Urkunde der Gesetzmäßigkeit  
zurückzuführen,

Beschluss:

- I. Die die Befreiung nicht zu sein.
- II. Wenn die Befreiung der Bestimmungen  
nicht zu sein.

24. Januar 1883.

193.  
147.

III. Mittheilung an die Rechtsverwaltung in der  
Staatsanwaltschaft für die zu Grunde des Rechts-  
verwaltungs Zinses, d. d. Staatsanwaltschaft mit  
Rückzahlung der Steuern.

N<sup>o</sup>. 147.

Staatsanwaltschaft des  
Kreisamts des Oberamts  
des Landgerichts.

Mit Zustimmung vom 16. Januar wurde sich der  
Staatsanwaltschaft an der Staatsanwaltschaft mit  
dem Einspruch in der Willigung zur Annahme  
folgender Steuern bis zum Jahr 1855,

1. Einkommensteuer.

2. Die zinsfreie Steuern.

3. Pauschale Einkommensteuer / nicht über 100 Mark /  
ca. 50 bis 100 Jahre alt.

\* Das Staatsanwaltschaft soll nun davon, dass  
eine Annahme von Einkommensteuer in jedem  
Fall unzulässig sei. In demselben Sinne  
zu nach § 3 des Reglements für die Staats-  
anwaltschaft vom Jahr 1877 lautet:

„Ob die Zustimmung des Regiments  
erforderlich, und falls in solchen Fällen der Staat  
anstatt der Staatsanwaltschaft, dass keine  
öffentliche Meinung werden ganz nach dem  
Ministerial oder Ministerial werden“

„In solchen Fällen ist die Staats-  
anwaltschaft nicht zu sein, sondern falls  
dem Regimentsrathe möglich.“

Das Staatsanwaltschaft soll sich in dem

\* Sie können nicht die  
Staatsanwaltschaft, dass auf die  
Einkommensteuer, nicht  
mit 1855, als ganz unzulässig  
schaffen werden dürfen.